

Richtlinie für die Würdigung des Ehrenamtes

1. Das Ehrenamt ist

- 1.1 ein ehrenvolles und freiwilliges Amt, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist.
- 1.2 Es wird für eine bestimmte Dauer regelmäßig, meist außerhalb des eigenen Haushaltes und im Rahmen von Vereinen, Initiativen oder Institutionen, geleistet.

2. Das Ehrenamt zeichnet Personen / Vereine dadurch aus,

- 2.1 wie sich der Vorgeschlagene in der Öffentlichkeit darstellt, wie er in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird,
- 2.2 wie er sich in öffentlichen Belangen einbringt,
- 2.3 wie die Bereitschaft zur Mitgestaltung (z.B. bei städtischen Veranstaltungen, bei Initiativen über die Stadtgrenze hinaus), entwickelt ist und sich breiten- und massenwirksam gestaltet,
- 2.4 dass besondere Leistungen vollbracht oder herausragende Persönlichkeiten hervorgingen, die auf eine Mitgliedschaft zurückzuführen sind.

3. Bürger können geehrt werden,

- 3.1 die in Sassnitz wohnhaft sind und Tätigkeiten für das Gemeinwohl innerhalb bzw. außerhalb der Gemeinde leisten und über 14 Jahre alt sind,
- 3.2 die als Bürger fremder Gemeinden Engagement für Bürger unserer Stadt zeigen.

4. Die Ehrung erfolgt auf der Grundlage eines formlosen Antrages

- 4.1 durch den Vertreter / die Initiative / die Institution.
Er enthält Namen, Wohnadresse, Geburtsdaten, Beginn- Dauer- Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- 4.2 den mindestens drei Mitglieder / Gewährsleute unterzeichnen bzw. bestätigen.
Sie sollten für eventuelle Nachfragen erreichbar sein,
- 4.3 der mindestens bis Mitte Oktober des Jahres der Ehrung an den verantwortlichen Mitarbeiter der Verwaltung eingereicht wurde.

5. Verfahren

- 5.1 Der Aufruf, Vorschläge einzureichen, erfolgt über die Medien und durch Anschreiben an die Vereine / Initiativen / Institutionen bis Mitte September.
- 5.2 Die Anträge bzw. Vorschläge werden in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales, Schule und Sport beraten. Es erfolgt eine Auswahl, wobei die Gesamtzahl von zehn Auszuzeichnenden nicht überschritten werden sollte.
- 5.3 Die Verwaltung benennt einen Sachbearbeiter, der die Kontakte zu den Antragstellern und den Medien hält. Er organisiert in Verbindung mit dem Ausschuss die öffentliche Veranstaltung zum Tag des Ehrenamtes im Dezember jeden Jahres.
- 5.4 Die Würdigung mit einer Urkunde bzw. das Verlesen der Begründung für die Ehrung erfolgen durch den Bürgermeister und den Vorsteher der Stadtvertretung.